

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 27/25

Berlin, 19.11.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 16.03.2026	09:00 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Stadt Charlottenburg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
395,76/10.0 00	Wohnung	23	an der mit "A" bezeichneten überdachten Terrasse	46658

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Stadt Charlottenburg	Fl. 8, Nr. 2825/293	Gebäude- und Freifläche	10627 Berlin, Schillerstr. 71	907

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	Einheit Nr. 23, verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der mit "A" bezeichneten überdachten Terrasse - im Grundbuch bezeichnet als Wohnung, in der Teilungserklärung samt Änderungen hingegen als Laden/Gewerbeeinheit. Die Einheit liegt in der Schillerstraße 71, 10627 Berlin, im Vorderhaus eines sechsgeschossigen Wohn- und Geschäftshauses (unterkellert), im Erdgeschoss mit Zugang von der Straße und vom Treppenhaus und wird derzeit gewerblich genutzt. Sie besteht aus zwei Räumen sowie einem Keller mit Sanitäreinheit (direkt von den Räumen aus zugänglich), wobei die Keller laut Teilungserklärung im Gemeinschaftseigentum stehen. Baujahr: ca. 1895 modernisiert 2010/2011 Fläche: ca. 87 m² (gem. Bestandsunterlagen ohne Terrasse) sowie 90 m² im Keller (Nutzfläche)	716.000,00 €
--	--	--------------

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 716.000,00 € festgesetzt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 19.02.2025.

Die Beschlagnahme erfolgte am 19.02.2025.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.